

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg**

Gemäß § 66 (1), Ziff. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. I S. 103) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 10. Februar 1999 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- u. Kulturhallen der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Bereitstellung***

Die Stadt Grünberg stellt die nachstehenden Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Beltershain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Göbelnrod
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Harbach
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lardenbach/Klein-Eichen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lehnheim
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lumda
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Reinhardshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weickartshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weitershain
- das Dorfzentrum im Stadtteil Queckborn
- die Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Queckborn
- die Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Stangenrod

### **§ 2**

#### ***Benutzungsrecht***

1. Jede/r volljährige Einwohnerin/Einwohner der Stadt sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Stadt Grünberg (nachstehend Benutzer/Benutzerin genannt) ist zur Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

2. Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
4. Die/der Benutzerin/Benutzer darf die Einrichtungen nur Besuchern überlassen, die erwarten lassen, daß durch die durchzuführende Veranstaltung nicht
  - das Recht verletzt wird
  - Personen oder Sachen beschädigt werden
  - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird
  - das Ansehen der Stadt beeinträchtigt wird

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, daß einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.

5. Werden Umstände nach Abs. 3 nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann die Stadt die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.
6. Für die Veranstaltung von Disco-Abenden örtlicher Vereine gilt die Regelung, daß pro Stadtteil jährlich zwei Veranstaltungen zugelassen werden können. Ausnahmegenehmigungen (z.B. aus Anlaß eines Vereinsjubiläums) sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Grünberg zu beantragen.

### § 3

#### ***Überlassung der Räume***

1. Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden von dem Magistrat der Stadt Grünberg verwaltet.
  - a) Durch den/die Hausmeister/in ist mit der/dem Benutzerin/Benutzer ein Nutzungsvertrag im Voraus abzuschließen. Hierbei ist der Vordruck der Stadt Grünberg zu verwenden. Die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt ist in diesem Vertrag im Voraus festzulegen. Die Nebenkosten werden nach der Benutzung festgestellt und abgerechnet.
2. Das Hausrecht über die Gemeinschaftshäuser übt der Magistrat der Stadt Grünberg und in seinem Auftrag die/der zuständige Hausmeisterin/Hausmeister oder eine/ein Beauftragte/r der Stadt Grünberg aus.
3. Zuständig für die Überlassung der Räume ist der Magistrat bzw. die von ihm beauftragten Hausmeisterinnen/Hausmeister. Die Räume können zur

einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Benutzung sind spätestens bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr an den Magistrat zu richten. Anträge auf einmalige Überlassung sind möglichst 14 Tage, jedoch frühestens 3 Monate (in Ausnahmefällen 6 Monate) bei den zuständigen Hausmeisterinnen/Hausmeister zu stellen.

Die Räume der städtischen Gemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Werden die Räume nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies die/der Antragstellerin/Antragsteller spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung der Stadt Grünberg oder der/dem zuständigen Hausmeisterin/ Hausmeister mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die/der Antragstellerin/Antragsteller verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen.
6. Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Für den Fall einer Einzelveranstaltung hat die/der Benutzerin/Benutzer keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, in den die Räume für regelmäßige Überlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, es handelt sich um die Einzelveranstaltung einer Privatperson bzw. eines Vereines des jeweiligen Stadtteiles. **Sporttreibende Vereine, die an festgelegten Tagen Punktspiele austragen, haben jedoch Vorrang auf Überlassung (Terminschutz).**

Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn die/der Benutzerin/Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

7. Die/der Benutzerin/Benutzer kann sein Recht aus der Überlassung ohne Zustimmung des Magistrates nicht an Dritte übertragen. Die/der Benutzerin/Benutzer sind nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
8. Benutzer/innen, die eine Zusage zu einer regelmäßigen Nutzung haben (Vereine) können die Einrichtungen unbeschadet der Regelungen in Abs. 6 an den festgelegten Tagen nutzen. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung der/des zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters. Bei Zuwiderhandlungen kann der Magistrat die gegebene Zusage für die regelmäßige Nutzung widerrufen.

### ***Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers***

1. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser besonders pfleglich zu behandeln. Die/der Benutzerin/Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der/des zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen.
2. Die/der Benutzerin/Benutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinschaftshäuser an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer/innen und Besucher/innen zu sorgen.
3. Die/der Benutzerin/Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des stattfindenden Übungsbetriebes und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten.
4. Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten und Beauftragten haften nicht für die gefahrlose Benutzbarkeit der Räumlichkeiten, auch nicht für durch Naturgewalt oder unvorhergesehene Ereignisse eintretende Schäden. Die/der Benutzerin/Benutzer tragen die Haftung für alle Schäden, die diesen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Diese Haftung der/des Benutzerin/Benutzers erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung gegen die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen. Auch haben die Benutzer die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Prozeßkosten freizustellen. Weiterhin ist der Einwand der mangelhaften Prozeßführung ausgeschlossen.

Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Stadt bzw. der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister anzuzeigen.

Die/der Benutzerin/Benutzer haftet der Stadt für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen. Sie/er hat auch für die Schäden einzustehen, die von den Besuchern/Besucherinnen der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.

Die Stadt Grünberg ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers bzw. Verursacherin/Verursachers vorzunehmen.

Die/der Benutzerin/Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die übrigen, für den vereinbarten Zweck nicht freigegebenen Räumlichkeiten im Bereich dieser Gemeinschaftseinrichtungen auf keinen Fall benutzt werden.

**Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine die Ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftsräumen betreiben. Bei Nichteinhaltung werden die Räumlichkeiten auf Kosten der/des jeweiligen Nutzerin/Nutzers durch Beauftragte der Stadt Grünberg gereinigt.**

5. Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Grünberg nicht übernommen.
6. Werden in den Räumen, die nicht im Rahmen der Schankwirtschaft konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat die/der Benutzerin/Benutzer die erforderliche Ausschank-erlaubnis einzuholen.
7. Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Sperrstundenverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
8. Die/der Benutzerin/Benutzer ist für die Einhaltung der Jugenschutzbestimmungen verantwortlich.
9. Die/der Benutzerin/Benutzer hat ihre/seine steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten.
10. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Benutzung von Einwegkunststoffgeschirr und -bestecken untersagt.

## **§ 5**

### ***Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeier und sonstigen privaten Anlässen***

1. Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen die Räume eines Gemeinschaftshauses angemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen gegen Gebühr ebenfalls zur Verfügung.
2. Das lt. Verzeichnis vorhandene Küchengeschirr wird am Tag vor der Veranstaltung von der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von den Hausmeistern übernommen.
3. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von der/dem Benutzerin/Benutzer zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.

4. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister ausgehändigt und sind ihr/ihm spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr wieder zurückzugeben. Die/der Benutzerin/Benutzer haftet dafür, daß die Räume, insbesondere die Eingänge während ihrer/seiner Abwesenheit ordnungsgemäß verschlossen sind.

## **§ 6**

### ***Gebührenfreie Benutzung***

1. Bei Familienfeiern wird der Vormittag vor der Veranstaltung nicht berechnet.
2. Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung von Räumen wird von den nach § 20 HGO bzw. § 2 dieser Benutzungsordnung Berechtigten nicht erhoben bei
  - a. Veranstaltungen von politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Sitzungen kommunaler Körperschaften und deren Fraktionen
  - b. allen städtischen Veranstaltungen
  - c. dem Übungsbetrieb der sporttreibenden und kulturellen Vereinen
  - d. Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern sowie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Familienabende), bei denen auf das Erheben von Eintrittsgeldern verzichtet wird und ausschließlich Vereinsmitglieder zugegen sind

## **§ 7**

### ***Gebührenpflichtige Benutzung***

1. Die Stadt Grünberg erhebt für die Benutzung der in § 1 bereitgestellten Räume Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und Ersatzleistungen nach dem Gebührenverzeichnis dieser Benutzungs- und -gebührenordnung.
2. Die entstehenden Stromkosten für Küche und Beleuchtung sowie die entstehenden Wasserkosten sind nach dem festgestellten Verbrauch zu zahlen.
3. Unbeschadet dessen, ob nach dem Gebührenverzeichnis oder § 6 ein Benutzungsentgelt zu zahlen ist, sind mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 b u. c, die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser der Stadt zu erstatten.
4. Für die Benutzung des Geschirrs aus den Küchen wird in den Gemeinschaftsräumen keine Benutzungsgebühr erhoben. Jedoch ist bei Verlust oder Bruch von Geschirrtellen Ersatz zu leisten. Für das Verleihen von Geschirr, Tischen und Stühlen werden Benutzungsgebühren nach dem

Gebührenverzeichnis dieser Benutzungsordnung erhoben. Die Ausleihfrist beträgt maximal 3 Tage. Längere Ausleihfristen bedürfen der Genehmigung der Stadt Grünberg - Liegenschaftsamt -.

## § 8

### ***Sonderregelung***

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen (Kirmes etc.) sowie bei Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, ist eine Sondergebühr vom Magistrat festzusetzen.

Der Magistrat ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlich Interesse das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Veranstaltungen deren Erlös für karitative oder gemeinnützige Zwecke gespendet werden, kann der Magistrat der Stadt Grünberg auf Antrag die Befreiung von den Benutzungsgebühren aussprechen.

**\* Bei Disco-Veranstaltungen wird eine Kautionshöhe von 1.000,00 € erhoben. Ergeben sich nach der Veranstaltung bei der Abnahme der Räumlichkeiten durch die/den Hausmeisterin/ Hausmeister oder einen anderen Beauftragten der Stadt keine Beanstandungen, wird die Kautionshöhe der/dem Benutzerin/ Benutzer zurückgezahlt.**

\* zuletzt geändert am 23.08.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002

## § 9

### ***Anforderung und Bezahlung der Gebühren***

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen anfallenden Kosten erhalten die Benutzer eine Anforderung durch den Magistrat. Die festgesetzten Entgelte sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Anforderungsschreibens bei der Stadtkasse Grünberg einzuzahlen bzw. zu überweisen.

## § 10

### ***Reinigung***

1. Bei Benutzung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 sind die Räumlichkeiten in einem gereinigten Zustand zu übergeben.

2. Nach Benutzung der Theke und Küche sind Geschirr, Gläser, Zapfanlage und andere Gegenstände sauber, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben.
3. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers beseitigt.
4. Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe der/des zuständigen Hausmeisterin/ Hausmeisters, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages, zu erfolgen.
5. Die Reinigung der Außenanlagen sowie die Streu- und Beleuchtungspflicht obliegt der/dem zuständigen Hausmeisterin/Hausmeister. Die Verkehrssicherungspflicht wird insofern von der Stadt Grünberg übernommen.

## **§ 11**

### ***Ausschluss von der Benutzung***

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Grünberg das Recht, die/den Benutzerin/Benutzer eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

## **§ 12**

### ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 5. Oktober 1981 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Grünberg, den 23. Februar 1999

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

Damaschke  
Bürgermeister



Die Benutzungsordnung wurde in der Heimatzeitung, Grünberger Woche (amtl. Mitteilungsblatt) am 04. März 1999 gemäß § 7 der Hauptsatzung bekanntgemacht.